

### Fördermittel für digitale Infrastruktur

Digitale Technologien und Know-how entscheiden in der heutigen Arbeits- und Wirtschaftswelt über die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Um mittelständischen Betrieben die Umsetzung der Digitalisierung zu erleichtern, bietet das neue Förderprogramm „**Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU**“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz finanzielle Zuschüsse, um entsprechende Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – einschließ-

lich Handwerksbetriebe und **freie Berufe** – anzuregen. Zuschüsse gibt es bei Investitionen in **digitale Technologien** (wie z.B. digitale Geschäftsprozesse, digitale Geschäftsmodelle, IT-Sicherheit) sowie in die **Qualifizierung der Beschäftigten zu Digitalthemen**.

Anträge können seit Anfang September **bis einschließlich 2023** gestellt werden. Einzelheiten zum Förderprogramm und zur Antragstellung finden Sie unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>.

(Quelle: BMWK)

### Thema des Monats

## Geldwäsche: Mitwirkungspflicht oder bürokratische Schikane?

Anwält:innen müssen gelegentlich im Eiltempo auf Gesetzesänderungen reagieren und so manch bedeutende, oftmals leider auch bürokratische Aufgabe bewältigen. Dies gilt in besonderem Maße für das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz – GwG), das am 26.6.2017 in Kraft trat und für viele Berufsträger erhebliche Verpflichtungen mit sich bringt. Ihre Einhaltung wird von der örtlichen Rechtsanwaltskammer überwacht, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen trifft. Hierzu gehören regelmäßige Geldwäscheprüfungen, sodass sich die Frage stellt, wie sich Kanzleien darauf vorbereiten können. Wozu sind Anwält:innen eigentlich verpflichtet und welche Informationen müssen sie den Kammern bereitstellen? Wie so oft lautet die Antwort: Es kommt darauf an!

### I. Geldwäscheprävention: Wer ist Verpflichtete/r?

Auch wenn „Geldwäsche“ nach organisiertem Verbrechen klingt, geht sie uns alle an. Rechtsanwält:innen werden – oft unbemerkt – dafür missbraucht, Gelder aus illegalen Gewinnen u.Ä. in den Wirtschaftskreislauf einzuführen, sodass ihre Herkunft nicht mehr nachzuvollziehen ist. Das Geldwäschegesetz verpflichtet alle in Deutschland tätigen Wirtschaftsakteure, aktiv an der Geldwäscheprävention mitzuwirken. Aus dieser Mitwirkungspflicht resultiert der Begriff „Verpflichtete/r“.

Rechtsanwält:innen sind nicht per se Verpflichtete, sondern nur dann, wenn sie im Rahmen folgender Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für den Mandanten tätig sind:

#### Checkliste „Verpflichtete/r“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Mitwirkung an Planung oder Durchführung beim Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben	<input type="checkbox"/>
Mitwirkung an Planung oder Durchführung bei der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten	<input type="checkbox"/>
Mitwirkung an Planung oder Durchführung bei der Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten	<input type="checkbox"/>

Mitwirkung an Planung oder Durchführung bei der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel	<input type="checkbox"/>
Mitwirkung an Planung oder Durchführung bei der Gründung, beim Betrieb oder bei der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen	<input type="checkbox"/>
Durchführung von Finanz- oder Immobilien-transaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten	<input type="checkbox"/>
Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundener Fragen	<input type="checkbox"/>
Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen	<input type="checkbox"/>
Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen	<input type="checkbox"/>
Geprüft durch Verantwortlichen _____ (Name/Unterschrift)	

### Achtung: Einfallbetrachtung bei „Verwaltung von Geldern“

Etwas schwieriger zu beurteilen ist die Frage, ob die **Entgegennahme und Weiterleitung von Fremdgeldern**, z.B. im Rahmen der Abwicklung von Zahlungstiteln wie Kostenfestsetzungsbeschlüssen oder bei sonstigen Inkassotätigkeiten, zu einer Verpflichtete-

teneigenschaft führt. Der Rechtsanwalt könnte im Einzelfall als Treuhänder an der Durchführung bei der Verwaltung von Geld mitwirken.

In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 S. 3 BORA und die **Auslegungs- und Anwendungshinweise** der Bundesrechtsanwaltskammer zum GwG wird dies dann zu verneinen sein, wenn das Fremdgeld einen Betrag von **15.000 € nicht übersteigt**. Dies gilt auch, wenn es über einen längeren Zeitraum auf dem Anderkonto des Rechtsanwalts angesammelt wird. In diesem Fall ist nicht von „Verwaltung“, sondern von einer „Durchleitung“ auszugehen.

Auch wenn über 70 % der Rechtsanwält:innen keine Kataloggeschäfte tätigen, gelten für den Rest erhebliche Verpflichtungen, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden.

## II. Pflicht zum Risikomanagement (§ 4 GwG)

Die Verpflichteten müssen zur Verhinderung von Geldwäsche über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Es umfasst eine **Risikoanalyse** nach § 5 GwG sowie **interne Sicherungsmaßnahmen** nach § 6 GwG. Verantwortlich hierfür ist ein zu benennendes Mitglied der **Kanzlei-führung**, im Regelfall der oder die Inhaber der Kanzlei. Die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen **nach der Vorbereitung durch die Büroleitung seiner/ihrer Genehmigung**.

### 1. Risikoanalyse (§ 5 GwG)

Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Sorgfaltspflichten (vgl. IV. Sorgfaltspflichten). Sie ist entsprechend zu **dokumentieren**, regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. zu **aktualisieren**; der Rechtsanwaltskammer ist auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung zur Verfügung zu stellen.

### 2. Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)

Angemessene geschäfts- und mandantenbezogene Sicherungsmaßnahmen sind erforderlich, um die Risiken der Geldwäsche in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der **jeweiligen individuellen Risikosituation des Rechtsanwalts** entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen sind zu überwachen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Für die **Anwaltschaft** relevante interne Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit **Risiken** nach § 6 Abs. 1 GwG, die **Sorgfaltspflichten** nach §§ 10-17 GwG, die Erfüllung der **Meldepflicht** nach § 43 Abs. 1 GwG, die **Auf-**

**zeichnungs- und Aufbewahrungspflicht** nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften;

2. die Bestellung eines **Geldwäschebeauftragten** und seines Stellvertreters gem. § 7 GwG;
3. die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter **Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs** von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen;
4. die **Überprüfung der Mitarbeiter:innen** auf Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch kanzleiinterne Personalkontroll- und Beurteilungssysteme;
5. regelmäßige **Schulungen der Mitarbeiter:innen** in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und
6. die **kanzleiangemessene Überprüfung** der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren.

Diesen Pflichten unterliegen Rechtsanwält:innen auch, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte ausüben.

Im Hinblick auf Art und Größe der Kanzlei sind **angemessene Vorkehrungen** zu treffen, damit es Mitarbeiter:innen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten.

Zudem müssen Rechtsanwält:innen als Verpflichtete dafür sorgen, dass bei Anfragen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) oder anderer zuständiger Behörden Auskunft gegeben werden kann, ob sie während eines **Zeitraums von fünf Jahren** vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden.

Die Auskunft kann nur verweigert werden, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die im Rahmen von Tätigkeiten der **Rechtsberatung oder Prozessvertretung** erlangt wurden. In diesem Falle genießt die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) Vorrang. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche genutzt wurde oder wird.



#### Hinweis:

**Ab 1.1.2024** ist die Registrierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach Installation des Tools „goAML“ **verpflichtend** (vgl. auch VII. Meldepflichten).

### III. Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG)

Bei der Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten (sowie Stellvertreter) handelt es sich zwar um eine interne Sicherungsmaßnahme (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG), die für Rechtsanwält:innen aber nicht per se verpflichtend ist. Da jedoch auf Anordnung der Rechtsanwaltskammer eine **Verpflichtung entstehen kann**, ist es sinnvoll, frühzeitig eine geeignete Person auszuwählen und zu schulen.

Dem Geldwäschebeauftragten ist **ungehinderter Zugang** zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Er hat der Kanzleiführung unmittelbar zu berichten. Soweit er die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsersuchen der FIU nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht ihrem Direktionsrecht. Daten und Informationen darf er ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Hierbei darf ihm keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Eine **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses ist – noch bis zu einem Jahr nach seiner Abberufung – **unzulässig**, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen.



#### Praxistipp:

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, sollte nicht ein Mitglied der Kanzleiführung, sondern ein entsprechend geschulter und verantwortungsbewusster Mitarbeiter zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden. Hier eignen sich besonders geprüfte Rechtsfachwirt:innen, da GwG-Kenntnisse zum Prüfungsstoff gehören.

### IV. Sorgfaltspflichten

#### 1. Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG)

Verpflichtete unterliegen zunächst den allgemeinen Sorgfaltspflichten. Diese sind insbesondere

1. die **Identifizierung** des Mandanten und ggf. der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 und 2 GwG sowie die Prüfung, ob die für den Mandanten auftretende Person hierzu berechtigt ist;
2. die Abklärung, ob der Mandant **für einen wirtschaftlich Berechtigten** (vgl. § 3 GwG) handelt, bejahendenfalls die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten;
3. die Einholung und Bewertung von **Informationen über den Zweck** und über die angestrebte **Art der Geschäftsbeziehung**;
4. die **Feststellung** mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Mandanten

oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und

5. die **kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung** einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden.

Der **konkrete Umfang der Maßnahmen** muss hierbei dem jeweiligen **Risiko** der Geldwäsche, insbesondere in Bezug auf den Mandanten, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion, entsprechen. Gegenüber der Rechtsanwaltskammer ist auf deren **Verlangen darzulegen**, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche **angemessen** ist.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind bei allen **neuen Mandanten** zu erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, insbesondere dann, wenn sich bei einem Mandanten maßgebliche Umstände **ändern**.



#### Hinweis:

Grundsätzlich dürfen Verpflichtete, die nicht in der Lage sind, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1-4 GwG zu erfüllen, die **Mandatsbeziehung nicht begründen** oder nicht fortsetzen und keine Transaktion durchführen. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, müsste sie ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch **Kündigung** oder auf **andere Weise beendet** werden. Eine Ausnahme für Rechtsanwälte besteht dann, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Rechtsanwalt weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche genutzt wurde oder wird.

#### 2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)

Besteht nur ein geringes Risiko der Geldwäsche, müssen die Sorgfaltspflichten nur in **vereinfachter** Form erfüllt werden. Die in Anlage 1 GwG (nicht abschließend) aufgeführten Faktoren sind für die Einstufung zu berücksichtigen.

Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Rechtsanwälte den Umfang **angemessen reduzieren** und insbesondere die Überprüfung der zum Zweck der Identifizierung nach § 11 GwG erhobenen Angaben abweichend von §§ 12 und 13 GwG auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.

**Hinweis:**

Der unter IV.1. erteilte Hinweis zur Mandatsbeendigung gilt hier entsprechend.

**3. Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)**

Besteht ein **erhöhtes Risiko** der Geldwäsche, müssen verstärkte Sorgfaltspflichten **zusätzlich** zu den allgemeinen erfüllt werden. Die in Anlage 2 GwG (nicht abschließend) aufgeführten Faktoren sind für die Einstufung zu berücksichtigen. Den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen **höheren Risiko der Geldwäsche** bestimmt der Rechtsanwalt selbst.

Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn es sich bei einem Mandanten oder einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. In diesem Falle sind mindestens die in § 15 Abs. 4 GwG genannten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, beispielsweise bedarf die Begründung oder Fortführung einer Mandatsbeziehung der **Zustimmung eines Mitglieds der Kanzleiführung**.

In einigen Fällen kann die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Rechtsanwalt die Transaktionen oder Mandatsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen muss und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten sowie erforderliche Gegenmaßnahmen zu erfüllen hat.

**Hinweis:**

Ist der Rechtsanwalt nicht in der Lage, die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt erneut § 10 Abs. 9 GwG – ggf. Niederlegung des Mandats – entsprechend.

**V. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG)**

Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
3. jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können, d.h. die entsprechende Software ist ebenfalls zu sichern.

**Praxistipp:**

Es bietet sich an, einen Prüfungsvermerk zu erstellen und von dem zuständigen Rechtsanwalt qualifiziert signiert abzuspeichern.

Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege sind **fünf Jahre aufzubewahren**, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sind sie spätestens nach Ablauf von **zehn Jahren zu vernichten**.

**VI. Pflicht zur Identifizierung und Überprüfung (§§ 11 und 12 GwG)**

Zu den wichtigsten Pflichten gehört es, schon vor Beginn einer Geschäftsbeziehung den Mandanten, den wirtschaftlichen Berechtigten eines Unternehmens und die für den Mandanten auftretenden Personen zu identifizieren („Know your client“, §§ 11-13 GwG), indem die folgenden Angaben erhoben und überprüft werden:

**1. Bei einer natürlichen Person (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG)**

Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift sind gem. § 12 Abs. 1 GwG anhand eines gültigen **amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers** enthält, zu überprüfen. Hierzu gehören insbesondere ein anerkannter oder zugelassener Pass oder Personalausweis, ein Pass- oder Ausweisersatz sowie ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

**2. Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG)**

Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach § 11 Abs. 4 Nr. 2a-d GwG.

Eine Überprüfung hat z.B. anhand eines **Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister** oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis zu erfolgen.

Bei wirtschaftlich Berechtigten hat der Rechtsanwalt zumindest dessen Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Die Erhebung der Angaben hat beim Mandanten oder der ggf. für diesen auftretenden Person zu erfolgen.

**3. Sonstiges**

Die Identifizierung hat **grundsätzlich vor Begründung der Mandatsbeziehung** zu erfolgen. Sie kann auch noch während der Begründung unverzüglich

abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht (§ 11 Abs. 1 GwG).

Von einer Identifizierung kann **abgesehen** werden, wenn der Mandant bereits bei früherer Gelegenheit **identifiziert wurde** und der Rechtsanwalt die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Bestehen aufgrund der äußeren Umstände Zweifel, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, ist eine erneute Identifizierung durchzuführen (§ 11 Abs. 3 GwG).

Der Mandant hat dem Rechtsanwalt die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe des Mandats Änderungen, hat er diese unverzüglich anzuzeigen. Zudem hat der Mandant offenzulegen, ob das Mandat oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründet, fortgesetzt oder durchgeführt werden soll; ggf. ist die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 11 Abs. 6 GwG).



#### Praxistipp:

Es empfiehlt sich, verschiedene Mandantenfragebögen zu erstellen, die für die jeweilige Verwendung angepasst sind, z.B. natürliche oder juristische Person, mit/ohne Lichtbildausweis usw.

### VII. Meldepflichten (§ 43 GwG)

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder der Mandant seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG nicht erfüllt hat, so hat der Rechtsanwalt diesen Sachverhalt **unabhängig vom Wert** des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden.

Vorsicht geboten ist allerdings im Hinblick auf die **anwaltliche Verschwiegenheitspflicht** (vgl. § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA). Sie verbietet dem Rechtsanwalt eine Verdachtsmeldung, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die er im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat. Ausnahme: wenn er weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.



#### Hinweis:

Eine Meldepflicht **trotz anwaltlicher Schweigepflicht** kann sich aus der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

(Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) ergeben, die am 1.10.2020 in Kraft getreten ist und auf Grundlage von § 43 Abs. 6 GwG erlassen wurde (s. RENOpraxis 2/2022, S. 32 ff.).

Die Meldung hat (bis auf Ausnahmefälle, § 45 GwG) **elektronisch** bei der FIU zu erfolgen. Zum Zwecke der Abgabe einer Verdachtsmeldung, aber auch unabhängig davon, haben sich Rechtsanwälte spätestens bis **1.1.2024 bei der FIU elektronisch zu registrieren** (§§ 45 Abs. 1 S. 2, 59 Abs. 6 GwG). Hierfür steht das elektronische Meldeportal „**goAML**“ zur Verfügung: <https://goaml.fiu.bund.de/Home>.

### VIII. Geldwäscheprüfungen oder: Was darf die Kammer?

In Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann die Rechtsanwaltskammer, die nach §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG die Geldwäscheaufsicht über ihre Mitglieder ausübt, auch ohne besonderen Anlass Prüfungen durchführen, sowohl auf schriftlichem Wege als auch vor Ort und anderswo. Alle nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichteten** haben ihr auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium), die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind (§ 52 Abs. 1 GwG).

Vor Beginn der eigentlichen Prüfung muss auch die Rechtsanwaltskammer zunächst **feststellen, ob** das zu prüfende Mitglied überhaupt **Verpflichteter** nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist. Auch im Rahmen dieser Feststellung treffen den Rechtsanwalt erforderlichenfalls die Pflichten zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen (§ 52 Abs. 6 GwG).



#### Hinweis:

Die Checkliste bezüglich der Prüfung, ob der Rechtsanwalt Verpflichteter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist, sollte sauber geführt und dokumentiert sein.

Bei Vorort-Prüfungen ist es den Mitarbeiter:innen der Kammer gestattet, die Kanzleiräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Betroffenen haben dies zu dulden (§ 52 Abs. 2 und 3 GwG).

### Ausnahmen beachten

Bei Fragen, deren Beantwortung den Rechtsanwalt oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1-3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines OWiG-Verfahrens aussetzen würde, kann er die **Auskunft verweigern** (§ 52 Abs. 4 GwG). Gleiches gilt bei Fragen, die sich auf Informationen beziehen, die

er im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Mandanten erhalten hat (**Vorrang der anwaltlichen Schweigepflicht**). Die Auskunftspflicht bleibt aber bestehen, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch genommen hat oder nimmt (§ 52 Abs. 5 GwG).

### IX. Fazit: Gut organisiert ist halb geprüft

Eines dürfte klar sein: Die Steigerungen der Bürokratieranforderungen können nur durch ein funktionierendes Büro erfüllt werden. Dies wiederum erfordert fachlich qualifiziertes Personal, das vertiefter Kenntnisse bedarf. Zudem ist zu beachten, dass ein Arbeiten am Limit eine der größten Fehlerquellen ist.

Wichtig sind nicht nur Mitarbeiterschulungen, sondern vor allem die entsprechende (anfangs sehr zeitintensive) Dokumentation hierüber. Empfehlenswert ist es, eine eigene Akte anzulegen, die regelmäßig auf Aktualität überprüft wird. Eine Wiedervorlage alle 9-12 Monate ist allerdings ausreichend, um Gesetzesanpassungen im Blick zu behalten. Ebenso regelmäßig sollte die individuelle Risikoanalyse überprüft werden. In diese Akte sollten neben der Risikoanalyse auch die Schulungsunterlagen und Teilnahmebescheinigungen der Mitarbeiter:innen abgeheftet werden.

### Checkliste für Anwaltskanzleien

#### Die Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche

Feststellung, ob die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt „Verpflichtete/r“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist. Wenn ja:	<input type="checkbox"/>
Registrierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach §§ 45 Abs. 1 S. 2, 59 Abs. 6 GwG und Installation des Tools „goAML“	<input type="checkbox"/>
Vornahme und Dokumentation einer Risikoanalyse nach § 5 GwG	<input type="checkbox"/>
Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG	<input type="checkbox"/>
Interne Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nach § 7 GwG	<input type="checkbox"/>
Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG	<input type="checkbox"/>
Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG, ggf. in vereinfachter Form nach § 14 GwG, und der zusätzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG	<input type="checkbox"/>
Identifizierung des Mandanten bzw. des wirtschaftlich Berechtigten nach §§ 11-13 GwG	<input type="checkbox"/>
Erfüllung der allgemeinen und besonderen Meldepflichten nach §§ 43-45 GwG und der GwGMeldV-Immobilien	<input type="checkbox"/>
Mitwirkung bei der Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer nach § 52 GwG	<input type="checkbox"/>
Genehmigt durch Verantwortlichen _____ (Name/Unterschrift)	

Von Rainer Riegler, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Bamberg und Sabine Vetter, LL.M., geprüfte Rechtsfachwirtin, Zellingen

### Praxisforum

## Vorbereitung und Abwicklung von Grundstückskaufverträgen – Teil 2: Beratungs-Checkliste

Die Formulierung von Grundstückskaufverträgen gehört zur alltäglichen Aufgabe eines Notars und seiner Mitarbeiter. Es mangelt weder an professionellen Formularbüchern noch an selbst erstellten Vertragsklauseln und -mustern. Gleichwohl greift der nachfolgende Aufsatz dieses Thema auf und bietet zu einzelnen Themenbereichen eine Hilfestellung für die tägliche Praxis. In einem ersten Teil, der in der RENopraxis 9/2022, S. 215 erschienen ist, ging es zunächst um Aufbau, Grundbuchinhalt und inhaltliche Fragen zu einem Grundstückskaufvertrag. Im nachfolgenden zweiten Teil wird die Beratungs-Checkliste aus Teil 1 fortgeführt.

### I. Beratungs-Checkliste

Für die Vorbereitung eines Grundstückskaufvertrags bietet es sich an, mit einer **Beratungs-Checkliste** zu arbeiten. Diese könnte etwa so aussehen (vgl. Herrler, Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Aufl. 2019, S. 8 ff.; Nr. 1-3 sind bereits im ersten Teil in der RENopraxis 9/2022, S. 217 f. erschienen):

#### Beratungs-Checkliste:

- (1) Person des Verkäufers und des Käufers
- (2) Kaufgegenstand
- (3) Kaufpreis, Kaufpreisfälligkeit
- (4) Fälligkeitsvoraussetzung bei Direktzahlung